



Amtsgericht Nordenham

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 8/23

13.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

wird der am Mittwoch, 19. November 2025, 09:30 Uhr, im Amtsgericht Bahnhofstraße 56, 26954 Nordenham, Saal/Raum Saal II (1. Stock) Zimmer 120 anberaumte Termin zur Zwangsversteigerung **verlegt**.

Der Termin zur Zwangsversteigerung wird verlegt auf **Mittwoch, 18. März 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 56, 26954 Nordenham, Saal/Raum Saal II (1. Stock) Zimmer 120.

Folgender Grundbesitz soll versteigert werden:

Das im Grundbuch von Nordenham Blatt 8852 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|------------|------|-----------|---|----------------------|
| 2 | Abbehausen | 8 | 116/3 | Gebäude- und Freifläche, Butjadinger Straße | 856 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 86.000,00 €

Objektbeschreibung: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäude, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, freistehend, mit Anbau, BJ ca. 1920, Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf, Wohnfläche ca. 185 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-nordenham.niedersachsen.de

Osse
Rechtspflegerin